

Ökologischer Kriterienkatalog Fortschreibung 2016/2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 02989

Anlagen:

1. Ökologischer Kriterienkatalog 2017 mit Checkliste und Formblatt
2. Synopse der Fassungen des Ökologischen Kriterienkatalogs 2012 und 2017
3. Stellungnahme Kommunalreferat vom 14.01.2016
4. Änderungsantrag der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste vom 01.06.2016

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 01.02.2017 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Der Ökologische Kriterienkatalog fördert seit 1995 nachhaltiges Bauen auf städtischen Grundstücken. Er wurde zuletzt mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats „Ökologischer Kriterienkatalog“ vom 21.03.2012 (Vorlagennummer 08-14 / V 08797) nach Vorberatung in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung und des Umweltausschusses am 07.03.2012 fortgeschrieben.

Die Bundesregierung hatte die Änderung der Energieeinsparverordnung EnEV am 16.10.2013 beschlossen und verkündet. Mit Inkrafttreten der EnEV 2013 zum 01.05.2014 und der Anpassungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude ab 01.01.2016 haben sich rechtliche Neuerungen ergeben, die eine Klarstellung im Ökologischen Kriterienkatalog erforderlich machen. Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 9b der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München. Nachdem die inhaltliche Fortschreibung des Ökologischen Kriterienkatalogs lediglich eine redaktionelle Klarstellung beim Einsatz PVC-haltiger Fensterrahmen, die begriffliche Anpassung an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Energieeinsparverordnung EnEV sowie eine Ergänzung beim Artenschutz enthält, erfolgt diesmal die Vorberatung nur im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung nach Zustimmung durch die beteiligten Referate und nicht in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung und des Umweltausschusses.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hatte die Beschlussvorlage in die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 27.04.2016 eingebracht. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 27.04.2016 die Vorlage in die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 01.06.2016 vertagt. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 01.06.2016 hat die Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa liste einen Änderungsantrag eingebracht (s. Anlage 4). Zudem hat die SPD-Stadtratsfraktion eine Vertagung der Vorlage beantragt, da seitens der SPD-Stadtratsfraktion eine Stellungnahme der bislang formal nicht am Fortschreibungsverfahren beteiligten städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG gewünscht werde. Der Oberbürgermeister hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ersucht, dieser Bitte nachzukommen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat daher die beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften formal um Stellungnahme zur Fortschreibung des Ökologischen Kriterienkataloges gebeten. Zudem hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung am 20.07.2016 ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung des Baureferats, des Kommunalreferats, des Referats für Arbeit und Wirtschaft, des Referats für Gesundheit und Umwelt, des Revisionsamtes sowie Vertretungen der GWG und der GEWOFAG durchgeführt. Auch eine Vertreterin des Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) hat zum Thema Artenschutz an der Besprechung teilgenommen. Der Beschlussentwurf vom 01.06.2016 sowie die bis dato eingegangenen Stellungnahmen der Wohnungsbaugesellschaften dienten dabei als Gesprächsgrundlage für die Abstimmung. Die Ergebnisse der Abstimmung sind in vorliegende Fortschreibung des Ökologischen Kriterienkataloges eingeflossen. Die beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG München und GEWOFAG Holding GmbH haben der vorliegenden Fortschreibung zugestimmt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bringt nunmehr die Beschlussvorlage erneut in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung ein und nimmt inhaltlich Stellung. Der o.g. Änderungsantrags der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste (Anlage 4) wird bei den betroffenen Ziffern des Ökologischen Kriterienkataloges im Kapitel C. der Vorlage inhaltlich behandelt und in Kapitel D. mit einem Fazit abgeschlossen. Nachdem die Abstimmung in 2016 stattgefunden hat und die Beschlussvorlage in 2017 eingebracht wird, spricht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung von der Fortschreibung 2016/2017.

A. Der Ökologische Kriterienkatalog

Der seit 1995 in Verbindung mit der Vergabe städtischer Grundstücke verpflichtend einzuhaltende Ökologische Kriterienkatalog umfasst grundsätzliche Themen des umwelt- und ressourcensparenden und damit nachhaltigen Bauens für Wohnungs- und Gewerbebau. Das Kommunalreferat vereinbart den Ökologischen Kriterienkatalog beim Verkauf städtischer Baugrundstücke im Grundstückskaufvertrag, das Referat für Stadtplanung und

Bauordnung führt die fachtechnische Beratung und Prüfung des ökologischen Konzepts durch. Als Ziele formuliert er einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Energie. Gleichzeitig will er die Umweltbelastung reduzieren und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse schaffen. Der ökologische Kriterienkatalog enthält Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise zur Gebäudeplanung, zu Baustoffen, Wärmeschutz, Haustechnik, Stellplätzen, Außenanlagen, Artenschutz und zur Abfallentsorgung.

Die Inhalte des Ökologischen Kriterienkatalogs werden aufgrund der Erfahrungen aus dem technischen Vollzug und unter Berücksichtigung neuer Regelungen aus dem Bereich des ökologischen Bauens im Hinblick auf den heutigen Stand der Technik fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Ökologischen Kriterienkatalogs findet regelmäßig unter Federführung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung statt. Eingebunden werden das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Kommunalreferat, das Baureferat und das Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie die beiden städtischen Wohnungsgesellschaften GEWOFAG und GWG München. Zeitweise ist auch das Direktorium durch das Revisionsamt vertreten. Zu einzelnen Themen können auch Vertretungen der Stadtwerke München GmbH, sowie die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer München und Oberbayern hinzugezogen werden.

Die vorliegende, mittlerweile vierte Fortschreibung (nach 1997, 2004 und 2012) des Ökologischen Kriterienkatalogs beinhaltet im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen in Ziffer 2. Baustoffe sowie Anpassungen in Ziffer 3. Wärmeschutz, Ziffer 4. Haustechnik, Ziffer 7. Artenschutz und Ziffer 10. Vollzug.

B. Energieeinsparverordnung EnEV 2013

Die EU-Kommission hatte mit der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden die Mitgliedstaaten beauftragt, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz festzulegen und diese bis spätestens 2013 anzuwenden. Um die Vorgaben der EU-Richtlinie weitgehend zu erfüllen, hat die Bundesregierung die Änderung der Energiesparverordnung in 2013 verkündet und am 16.10.2013 beschlossen. Diese Änderung der Energieeinsparverordnung EnEV wird vom zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und von der Obersten Baubehörde im bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) wegen der Terminsetzung durch die EU-Richtlinie als **Energieeinsparverordnung EnEV 2013, in Kraft getreten am 01.05.2014**, bezeichnet.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat in seiner Bekanntgabe „Die Novelle 2014 der Energieeinsparverordnung EnEV – Neuerungen und Auswirkungen auf das Förderprogramm Energieeinsparung“ (Vorlagen Nr. 14-20 / V 00720) in der Sitzung des Umweltausschusses vom 15.07.2014 den Stadtrat über die Novelle der Energieeinspar-

verordnung und ihre Änderungen gegenüber älteren Fassungen informiert.
Die Energieeinsparverordnung EnEV 2013 trat in einer ersten Stufe zum 01.05.2014 in Kraft, die zweite Stufe mit weiteren Verschärfungen trat zum 01.01.2016 in Kraft.

Nach Auskunft des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ist die nächste Fortschreibung der EnEV bereits in Vorbereitung und für das Jahr 2017 avisiert.

C. Fortschreibung des Ökologischen Kriterienkatalogs

Der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 21.03.2012 (Vorlagen Nr. 08-14 / V 08797) beinhaltet im Antrag u.a. Aufträge an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bezüglich der nächsten Fortschreibung des Ökologischen Kriterienkatalogs.

So bleibt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, weiterhin Erkenntnisse im Bereich des nachhaltigen Bauens zu sammeln und in den Fortschreibungen des Ökologischen Kriterienkatalogs zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, mit der Fortschreibung dem Stadtrat über die Entwicklung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in dreijährigem Rhythmus zu berichten.

Des Weiteren wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, bei Änderungen der Energieeinsparverordnung eine Anpassung des energetischen Mindeststandards zeitnah zu prüfen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Im Folgenden stellt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung anhand der Gliederung des Ökologischen Kriterienkatalogs die Anpassungen der Fortschreibung dar.

Die Anregungen des Änderungsantrags der Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa liste vom 01.06.2016 (Anlage 4) werden behandelt. Zudem hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Ergebnisse des o.g. Abstimmungsgesprächs vom 20.07.2016 eingearbeitet.

Unter Ziffer 3. Wärmeschutz erläutert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Änderungen der EnEV 2013 und die Aufnahme in den Ökologischen Kriterienkatalog.

Die Textfassung des Ökologischen Kriterienkatalogs 2017 liegt in Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage bei, die textlichen Änderungen sind im Gesamtzusammenhang übersichtlich in der Synopse der Fassungen von 2012 und 2017 (Anlage 2) dargestellt.

Ökologischer Kriterienkatalog der Landeshauptstadt München

Vorbemerkungen

In den Vorbemerkungen zum Ökologischen Kriterienkatalog wird insbesondere die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln im Bauwesen hervorgehoben. Auf Anregung des

LBV werden die Vorbemerkungen in Satz 2 folgendermaßen ergänzt:

„...Neben der öffentlichen Hand erklären immer mehr Unternehmen den Umweltschutz, **den Artenschutz**, den Klimaschutz oder die Nachhaltigkeit zu Leitlinien ihres Handelns...“.

Weitere Anpassungen sind hier nicht erforderlich.

1. Gebäudeplanung

Die Vorgaben und Empfehlungen der Ziffer 1. Gebäudeplanung haben sich in Umsetzung und Vollzug bewährt und werden beibehalten.

2. Baustoffe

Zum 1. Absatz

Unter der Ziffer 2. Baustoffe wird aufgrund des Abstimmungsgesprächs vom 20.07.2016 der 1. Absatz wie folgt geändert:

„Es dürfen **sollen** nur Materialien verwendet werden, die

- mit geringem (Primär-)Energieaufwand und geringer Schadstoffemission hergestellt, verarbeitet bzw. eingebaut werden können,...

Nachdem aufgrund der Vielfalt der verschiedenen Materialien und Baustoffe hier keine Grenzwerte für (Primär-)Energieaufwand und Schadstoffemission angegeben werden können, wird das absolute „dürfen“ durch ein empfehlendes „sollen“ ersetzt.

Zum 2. Absatz

Des weiteren ist unter der Ziffer 2. Baustoffe aufgrund der Erfahrungen aus dem technischen Vollzug eine Präzisierung der Vorgaben über den Einsatz von PVC (Polyvinylchlorid) für Fenster notwendig geworden. Der Ökologische Kriterienkatalog führte in seiner Fassung 2012 zur Verwendung PVC-haltiger Kunststoffbauteile bislang aus:

„Nicht zulässig sind insbesondere:

[...]

- PVC-haltige Kunststoffbauteile wie Bodenbeläge, Rollladenpanzer, usw. Solange keine wirtschaftlich tragbaren Ersatzprodukte auf dem Markt sind, sind Ausnahmen (z.B. für Elektroinstallationen) möglich. Zulässig sind PVC-haltige Fenster, sofern sie keine Schwermetalle enthalten.“

Bei den technischen Beratungen und beim Vollzug im Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Vorschrift in Bezug auf die Zulässigkeit von PVC-haltigen Fensterrahmen zu präzisieren ist.

Als umweltrelevante Bestandteile sind in Kunststofffenstern aus PVC vor allem die eingesetzten Stabilisatoren von Relevanz. Die Stabilisatoren dienen der Witterungsbeständigkeit, Farbbeständigkeit und Haltbarkeit des Rahmenmaterials. Bis Ende der 90er Jahre wurden zur Stabilisierung des PVC für Fensterrahmen hauptsächlich die toxischen Schwermetalle Cadmium (Cd) und Blei (Pb) verwendet. Das hochtoxische Cadmium kommt bereits seit ca. 2001 europaweit nicht mehr zum Einsatz. In Bezug auf Blei hat sich die europäische PVC-Industrie mit der Nachhaltigkeitsinitiative „Vinyl 2010“ selbst verpflichtet, bis 2010 den Einsatz bleihaltiger Stabilisatoren um 50 % zu reduzieren und ab 2015 ganz darauf zu verzichten. In Europa werden somit praktisch nur noch Stabilisatorsysteme ohne Cadmium und Blei eingesetzt. Für eine ökologisch unbedenkliche Bewertung müssen PVC-Rahmenmaterialien für Fenster mit Calcium-Zink stabilisiert sein. Rahmenmaterialien mit Cadmium- und Blei-Stabilisatoren, auch Recyclingmaterial mit nur geringem Anteil, werden aufgrund der toxologischen Eigenschaften nicht zugelassen.

Mitzeichnungen von Referat für Gesundheit und Umwelt und Kommunalreferat zum Thema Baustoffe und dem Einsatz von PVC:

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat mit seiner Mitzeichnung vom 14.01.2016 folgende Ergänzung eingebracht:

„Die PVC-Industrie hat im letzten Jahrzehnt auf die Kritik von Umweltschützern und auf den Verwendungsausschluss von Kommunen insofern reagiert, als der Baustoff PVC auf europäischer Ebene bezüglich der toxischen Schwermetalle Blei und Cadmium „entgiftet“ wurde. Allerdings ist PVC damit noch kein ökologischer Baustoff, weil der toxische Grundstoff Vinylchlorid bei der Herstellung, die gesundheitlichen Risiken im Fall von Bränden und der hohe Chloranteil im Recycling bzw. der Müllverbrennung als kritisch zu bewerten sind. Insofern gilt nach wie vor, die Verwendung möglichst einzuschränken.“

Das Kommunalreferat hat in seiner Mitzeichnung vom 14.01.2016 generelle Bedenken zur Zulässigkeit von PVC-haltigen Fensterrahmen geäußert (siehe Stellungnahme in Anlage 3):

„Die Aussage des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, wonach „als umweltrelevante Bestandteile in Kunststofffenstern aus PVC vor allem die eingesetzten Stabilisatoren von Relevanz“ sind, ist inhaltlich nicht vollständig, da zusätzlich zu den genannten Stabilisatoren auch der chlorierte Kohlenwasserstoff PVC (Polyvinylchlorid) selbst als umwelt- (und gesundheits-) relevant zu bewerten ist.“

[...]

„Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht vorhandener Alternativen (so empfiehlt das Öko-Institut e.V. in einem Nachhaltigkeitsszenario den Ersatz von PVC-Fensterrahmen durch Holzfensterrahmen, die mit umwelt- und gesundheitsverträglichen Holzschutzmitteln behandelt verfügbar sind) plädiert das Kommunalreferat dafür, die Zulassung von Baumaterialien aus PVC (z.B. Fensterrahmen) aus dem Ökologischen Kriterienkatalog zu streichen.“

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt zu den Stellungnahmen von Referat für Gesundheit und Umwelt und Kommunalreferat zum Thema PVC aus:

Nach dem Ökologischen Kriterienkatalog ist der Einsatz von PVC-haltigen Kunststoffbauteilen, wie Rollladenpanzer und Bodenbeläge, nach wie vor ausgeschlossen. Hier gibt es hinsichtlich Funktion und Wirtschaftlichkeit vergleichbare Alternativprodukte.

Anders im Bereich der Fenster: Hier haben sich Fensterrahmen aus PVC mit o.g. Calcium-Zink-Stabilisatoren als eine wirtschaftliche Alternative erwiesen. Dies spielt insbesondere beim geförderten Mietwohnungsbau mit seinen Kostenobergrenzen eine nicht unerhebliche Rolle. Rahmenmaterial aus anderen Kunststoffen wie beispielsweise Polyurethan PU hat sich auf dem Markt nicht durchgesetzt.

Aus diesen Gründen hat der Münchner Stadtrat mit der letzten Fortschreibung des Ökologischen Kriterienkatalogs in der Vollversammlung vom 21.03.2012 den Einsatz von PVC-haltigen Fenster mit oben dargestellten Eigenschaften ermöglicht.

Abstimmungsgespräch am 20.07.2016 im Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Der Einsatz von PVC wurde auch im Abstimmungsgespräch am 20.07.2016 thematisiert: In Bezug auf die Zulässigkeit PVC-haltiger Kunststoffbauteile werden die Ansichten vertreten, dass PVC einerseits aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung weiterhin kritisch zu betrachten ist und insbesondere im Brandfall und bei der Entsorgung Gefahrenpotenzial aufweist. Andererseits sind PVC-haltige Bauprodukte oft kostengünstige und wirtschaftliche Alternativen. So würde die GWG beispielsweise den Einsatz PVC-haltiger Bodenbeläge im Falle der Zulässigkeit prüfen.

Nach einer kontroversen Diskussion verständigt sich die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Abstimmungsgesprächs darauf, dass für langlebige Bauprodukte wie beispielsweise Fenster PVC unter bestimmten Bedingungen eingesetzt werden kann, für Produkte mit großem Verschleiß wie beispielsweise Bodenbeläge soll der Einsatz von PVC jedoch so weit wie möglich vermieden werden.

Änderungsantrag der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste vom 01.06.2016

Der Änderungsantrag enthält zur Ziffer 2. Baustoffe einige Anregungen:

Zum Thema PVC wird vorgeschlagen, auf die Regelung von vor 2012 zurückzugehen, wonach PVC-haltige Fenster ausgeschlossen waren. Diesem Vorschlag wird aufgrund der oben dargestellten Argumente nicht entsprochen, es erfolgt aber auch keine weitere Öffnung für Baustoffe aus PVC, wie beispielsweise Bodenbeläge. Die Zulässigkeit der PVC-haltigen Fensterrahmen ist damit einheitlich mit den Regelungen des Förderprogramms Energieeinsparung FES des Referats für Gesundheit und Umwelt.

Nach dem Änderungsantrag soll der Hinweis „Fenster in Holz-Aluminium-Kombination können eingesetzt werden“ eingefügt werden. Diese Materialkombination steht den Auflagen des Ökologischen Kriterienkataloges nicht entgegen, die Aufnahme des

Hinweises ist daher entbehrlich.

Der Änderungsantrag thematisiert auch das Flammschutzmittel HBCD und schlägt vor, Dämmstoffe mit dem Flammschutzmittel HBCD aufgrund langfristiger Umweltrisiken auszuschließen. Die Recherche des Referats für Stadtplanung und Bauordnung hat ergeben, dass HBCD seit August 2015 offiziell als gefährlicher Abfall eingestuft ist. Die Mitglieder des Industrieverbands Hartschaum produzieren daher bereits seit Ende 2014 ausschließlich Dämmstoffe mit dem neuen Flammschutzmittel Polymer-FR. Die EU-Kommission hat jedoch Ausnahmeregelungen für die Verwendung von HBCD für eine Reihe europäischer Rohstoffproduzenten mit Wirkung bis 2017 unter Einhaltung sehr hoher Auflagen erteilt. Mit dem Ausschluss soll verhindert werden, dass unter Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung HBCD-haltige Dämmstoffe in München verbaut werden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt diese Anregung auf. Des Weiteren soll nach dem Änderungsantrag eine Empfehlung zur Verwendung von Naturfaser-Dämmstoffen als regenerativer bzw. nachwachsender Rohstoff aufgenommen werden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt auch diese Anregung auf.

Neue Formulierung unter Ziffer 2 Baustoffe, im 2. Absatz:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt daher für die Fassung 2017 im 2. Absatz folgende Anpassungen und Ergänzung vor:

„Nicht zulässig sind insbesondere:

[...]

- PVC-haltige Kunststoffbauteile wie Bodenbeläge, Rollladenpanzer, usw. Solange keine wirtschaftlich tragbaren Ersatzprodukte auf dem Markt sind, sind Ausnahmen (z.B. für Elektroinstallationen) möglich.
Zulässig sind PVC-haltige Fensterrahmen mit Calcium-Zink-basierten Stabilisatoren. Das Rahmenmaterial darf keine toxischen Schwermetalle (z. B. Blei und Cadmium) enthalten.“
- ...
- (H)FCKW/CKW und **HBCD** – haltige Dämmstoffe,

Ergänzung unter Ziffer 2 Baustoffe, im 3. Absatz:

Auf Anregung des Änderungsantrags wird der 3. Absatz folgendermaßen ergänzt:

„Empfohlen wird ferner:

- ...
- **der Einsatz regenerativer und nachwachsender Rohstoffe.**

Die übrigen Auflagen des Ökologischen Kriterienkatalogs zu Ziffer 2. Baustoffe haben sich im Umsetzung und Vollzug bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

3. Wärmeschutz

Der Ökologische Kriterienkatalog enthält Vorgaben für Wohngebäude und für Nichtwohngebäude.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erläutert im Folgenden die Änderungen der EnEV 2013, die sich auf die Regelungen im Ökologischen Kriterienkatalog zum Wärmeschutz bei Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden beziehen.

3a) Wohngebäude

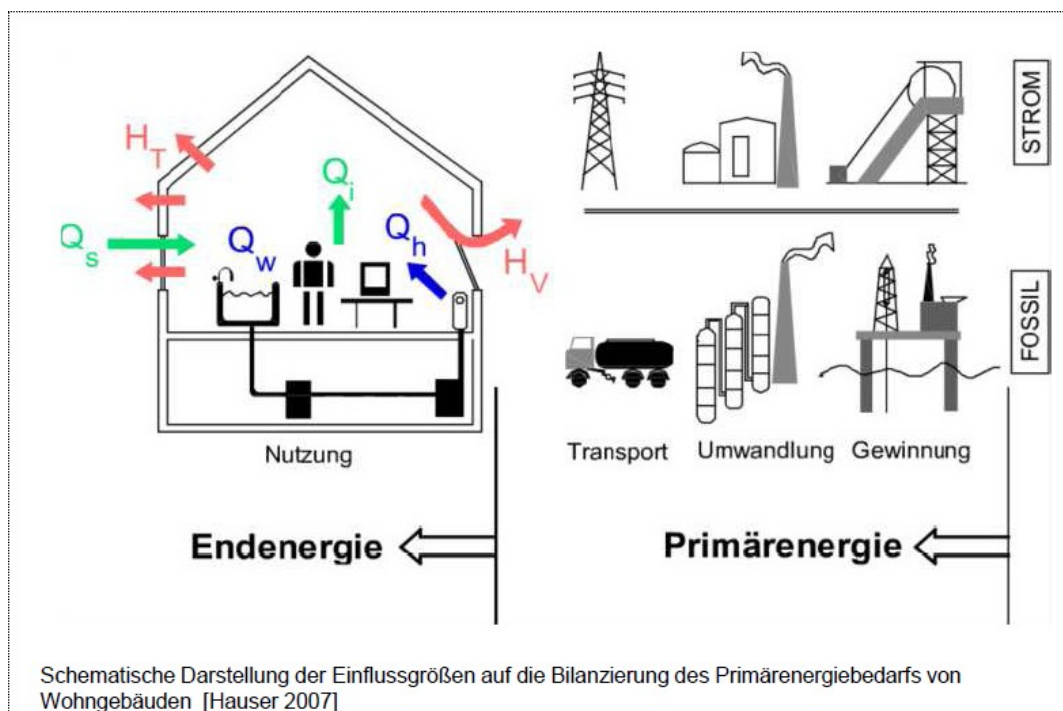
Mit Einführung der EnEV 2013 zum 01.05.2014 blieben die Anforderungen an neue Wohngebäude zunächst auf demselben Niveau wie nach der EnEV 2009. Für neue Wohngebäude traten die Änderungen der EnEV 2013 erst ab 01.01.2016 in Kraft.

Anforderungen der EnEV 2013 an Wohngebäude

Die Anforderungen an neue Wohngebäude werden in der EnEV über zwei Grenzwerte definiert: Primärenergiebedarf und Dämmung der Gebäudehülle.

Primärenergiebedarf

Als Primärenergiebedarf bezeichnet man dabei die Energiemenge, die zusätzlich zum Energieinhalt des notwendigen Brennstoffes und der Hilfsenergien für die Anlagentechnik auch die Energiemenge einbezieht, die durch vorgelagerte Prozessketten außerhalb des Gebäudes bei der Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der Brennstoffe entstehen:



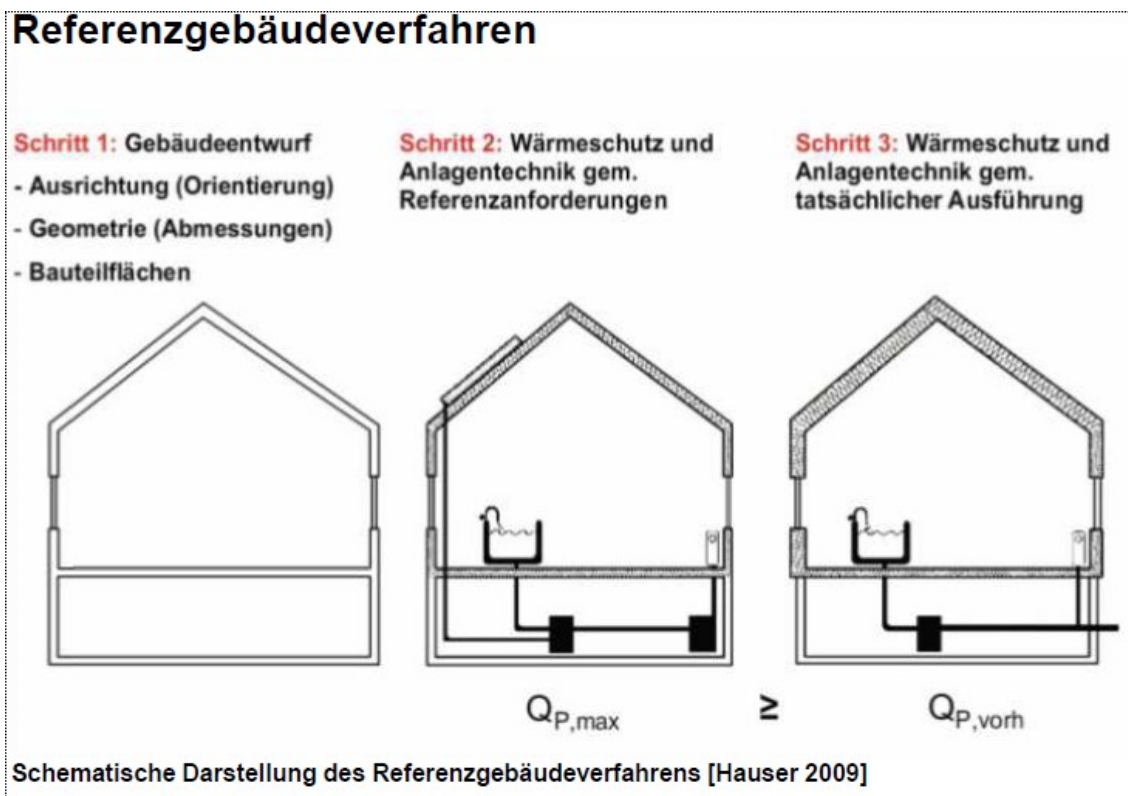
Dämmung der Gebäudehülle

Die Qualität der Gebäudehülle bzw. das Mindestmaß des Wärmeschutzes der Gebäudehülle wird nach EnEV als „der höchstzulässige spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (H_T')“ bezeichnet.

Referenzgebäudeverfahren nach EnEV

Der maximal zulässige Primärenergiebedarf und das Mindestmaß des Wärmeschutzes der Gebäudehülle eines neuen Wohngebäudes werden nach EnEV mit dem Referenzgebäudeverfahren individuell für jedes Gebäude neu ermittelt. Dabei wird mittels EDV-Programm ein Gebäudemodell mit gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Wohngebäude erzeugt und mit der in der EnEV vorgegebenen „Referenz“-Wärmedämmung und Anlagentechnik ausgestattet. Die hieraus berechneten Werte liefern die maximal zulässigen Grenzwerte für das Gebäude, siehe Schema des Referenzgebäudeverfahrens (Prof. Hauser 2009) - Seite 10 unten.

Wichtig: Die Anforderungen an das Referenzgebäude haben sich mit der Fortschreibung der EnEV 2013 nicht verändert!



Anforderungen der EnEV ab 01.01.2016 - Primärenergiebedarf

Die neue EnEV beinhaltet für den maximal zulässigen Primärenergiebedarf eine Verschärfung um 25 %. Nach wie vor wird der Primärenergiebedarf nach dem Referenzgebäudeverfahren berechnet, der ermittelte Wert muss dann um 25 % verringert werden und der Gebäudeentwurf entsprechend neu gerechnet und angepasst werden. Bei fernwärmeversorgten Gebäuden hat dies keine Auswirkungen, bei Gasversorgung muss die Gebäudetechnik meist mit regenerativen Energieträgern ergänzt werden.

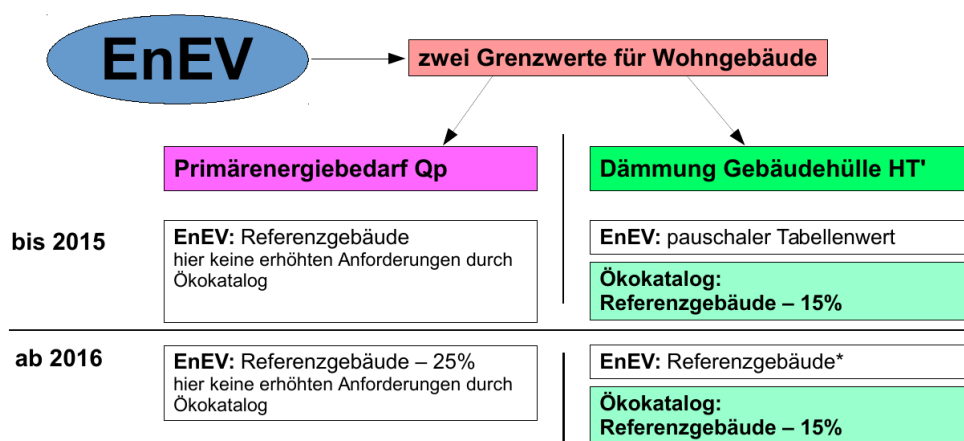
Anforderungen der EnEV ab 01.01.2016 – Dämmung der Gebäudehülle

Der Grenzwert für das Mindestmaß des Wärmeschutzes konnte bis Ende 2015 nach EnEV aus einer Tabelle je nach Anbausituation des Gebäudes abgelesen werden. Der mittels Referenzgebäudeverfahren ermittelte Wert war für die Zulässigkeit nicht entscheidend, diente aber der Ermittlung der förderfähigen KfW Effizienzhaus Standards. Die EnEV fordert ab 01.01.2016 eine individuelle Berechnung mittels Referenzgebäudeverfahren des „höchstzulässigen spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts“ eines jeden neuen Wohngebäudes und präzisiert damit die Planung des Wärmeschutzes des Gebäudes. In der Regel ist der individuell berechnete Grenzwert strenger als der Tabellenwert und führt im Ergebnis zu einer Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudehülle.

Regelung zum Wärmeschutz im Ökologischen Kriterienkatalog

Der Ökologische Kriterienkatalog enthält seit 2012 eine energetische Mindestanforderungen für Wohngebäude, bezogen auf den Wärmeschutz der Gebäudehülle. Der Grenzwert muss nach dem Referenzgebäudeverfahren abzüglich 15 % berechnet werden. Diese Anforderung entspricht den Fördervoraussetzungen an die Gebäudehülle nach dem KfW EH-70 Standard und ändert sich durch die Änderung der EnEV nicht.

Für den Primärenergiebedarf sieht der Ökologische Kriterienkatalog keine höheren Anforderungen als die EnEV vor, hier sind also die gesetzlichen Vorgaben maßgeblich.



Der Ökologische Kriterienkatalog erwirkte somit schon bisher eine Verbesserung der Wärmedämmeigenschaften der Gebäudehülle, auch gegenüber den gesetzlichen Vorgaben ab 01.01.2016. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Beispiel Mehrfamilienhaus

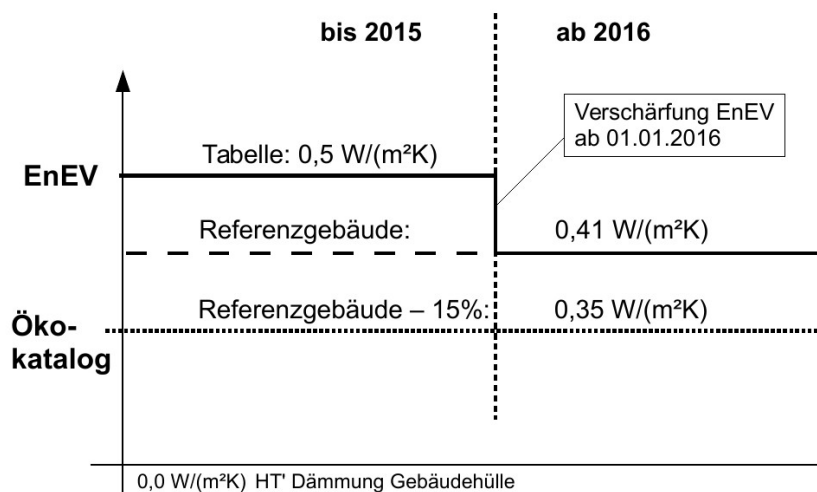
Das Referat für Stadtplanung verdeutlicht anhand eines Beispiels - Mehrfamilienhaus der GEWOFAG in der Messestadt Riem 4. Bauabschnitt – die Anforderungen der EnEV und die Wirkung des Ökologischen Kriterienkataloges:

bis 31.12.2015

(H_T') EnEV 2009: **0,5 W/(m²K)** Mindestanforderung **Tabellenwert**
 (H_T') EnEV: **0,41 W/(m²K)** Mindestanforderung an **Referenzgebäude**
 (H_T') Öko. Kat.: **0,35 W/(m²K)** Referenzgebäude (0,41 W/(m²K) abzügl. 15 %)

ab 01.01.2016:

(H_T') EnEV 2009: ~~Tabellenwert~~ **entfallen**
 (H_T') EnEV: **0,41 W/(m²K)** Mindestanforderung nach Referenzgebäudeverfahren
 (H_T') Öko. Kat.: **0,35 W/(m²K)** Referenzgebäude (0,41 W/(m²K) abzügl. 15 %)



Das Beispiel zeigt, dass Wohngebäude durch den Ökologischen Kriterienkatalog einen guten Wärmeschutz erhalten. Ein guter Wärmeschutz bewirkt unmittelbar einen niedrigen Wärmebedarf und somit auch günstige Heizkosten für die Mieterinnen und Mieter und Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngebäude.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung empfiehlt daher, diese Regelung beizubehalten und im Text auf die aktuell gültige Energieeinsparverordnung EnEV zu verweisen:

Fassung 2017:

„3. Wärmeschutz

Den folgenden Regelungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude liegt die Energieeinsparverordnung EnEV 2013, in Kraft getreten am 01.05.2014 zugrunde.

Wohngebäude sind so auszuführen, dass ihr spezifischer, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener Transmissionswärmeverlust (H_T) den errechneten Wert für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ~~2009~~ um mindestens 15 % unterschreitet.“

Änderungsantrag der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste vom 01.06.2016

Der Änderungsantrag enthält zur Ziffer 3. Wärmeschutz die Anregung, noch explizit auf die Verschärfung ab 01.01.2016 der EnEV hinzuweisen. Nachdem die EnEV 2013 die Verschärfung zum 01.01.2016 von Anfang an enthalten hat, ist dieser Hinweis nicht erforderlich.

3b) Nichtwohngebäude

Die Änderung der EnEV 2013 für neue Nichtwohngebäude treten ebenfalls ab 01.01.2016 in Kraft. Nachdem der Ökologische Kriterienkatalog auch beim Verkauf städtischer Flächen für Nichtwohngebäude wie Gewerbebauten vereinbart wird, beinhaltet er auch hierfür Mindestanforderung an den Wärmeschutz. Die EnEV fordert ab 01.01.2016 neue Mindestwerte für die Wärmedurchgangskoeffizienten (sprich „U-Werte“) der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (sprich Gebäudehülle) von Nichtwohngebäuden.

Nach der Systematik der EnEV sind bei Nichtwohngebäuden für Bauteilgruppen „Höchstwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche von Nichtwohngebäuden“ mit der Bezeichnung \bar{U} (sprich „U quer“) vorgegeben (EnEV, Anlage 2, Tabelle 2). Wärmedurchgangskoeffizienten [Einheit $W/(m^2 K)$] zeigen die Temperaturdurchlässigkeit und damit umgekehrt auch die Dämmwirkung von Bauteilen an. Für opake (undurchsichtige) Bauteile (Wand, Dach) gelten andere Grenzwerte als für transparente Bauteile (Fenster, Vorhangfassaden). Ein niedriger Wert bezeichnet eine gute Dämmwirkung.

Die neue EnEV bringt ab 01.01.2016 eine Verschärfung der „Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (\bar{U})“ nach Tabelle 2 Anlage 2 der EnEV um ca. 20 %.

Der Ökologische Kriterienkatalog nimmt Bezug auf die „Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (\bar{U})“ nach EnEV als Kenngröße für die Mindestanforderung an Nichtwohngebäude. Die Regelung im Ökologischen Kriterienkatalog fordert für Nichtwohngebäude eine Unterschreitung der Höchstwerte nach EnEV um 10 %. Diese Regelung hat

sich in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zeigen, dass die Höchstwerte nach EnEV bei allen geprüften Bauvorhaben sogar noch weit deutlicher, meist um 50 %, unterschritten werden.

Aufgrund der o.g. Erfahrungen aus dem Vollzug dieser Regelung empfiehlt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, diese Regelung beizubehalten und im Text auf die aktuelle gültige EnEV hinzuweisen. Auch die neuen Höchstwerte können bei heute üblichen Bauweisen um mindestens 10 % unterschritten werden.

Fassung 2017

„3. Wärmeschutz

[...]

Nichtwohngebäude sind so auszuführen, dass die mittleren Wärmedurchgangs-koeffizienten (\bar{U}) ihrer Außenbauteile die zulässigen Höchstwerte nach Tabelle 2 der Anlage 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) **2009** um mindestens 10 % unterschreiten.

Abstimmung des Standards mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat im Abstimmungsgespräch am 20.07.2016 diesen Aspekt mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und den beteiligten städtischen Referaten thematisiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verständigten sich darauf, dass im Ökologischen Kriterienkatalog keine weitere Verschärfung hin zum KfW EH 55-Standard gefordert wird. Es soll der bereits etablierte Standard (EnEV Referenzgebäude – 15 % bezogen auf die Gebäudehülle) beibehalten werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, „ dass aus Sicht des Klimaschutz eigentlich ein höherer energetischer Gebäudestandard, nämlich das KfW Effizienzhaus 55 im Ökologischen Kriterienkatalog einzufordern wäre. Der aktuelle Standards sei insofern als Kompromiss anzusehen.“

Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GEWOFAG und GWG erklären, dass sie diesen Standard weiterhin umsetzen, sofern die Mehrkosten gegenüber dem EnEV-Standard bezuschusst werden. Dieser Standard ist bei den städtischen Gesellschaften bautechnisch ausgereift. Nach deren Ausführungen kann dieser Standard mittlerweile auch mit monolithischen Wänden aus Ziegel bzw. Porenbeton erreicht werden. So kann auf aufwändige WDVS- (Wärmedämmverbund-) Systeme, die sich in Bezug auf ihre langfristige Haltbarkeit und insbesondere Entsorgung noch nicht vollständig bewährt haben, verzichtet werden. Die Mehrkosten betragen nach Auskunft

von GWG und GEWOFAG ca. 50 €/m² Wohnfläche.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat das Förderprogramm Energieeinsparung fortgeschrieben (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.07.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V05594). Aus dem Förderprogramm Energieeinsparung werden nun Neubauten im öffentlich geförderten Wohnungsbau, deren $H_{T'}$ - Wert den des Referenzgebäudes nach EnEV um 15 % und den Q_p – Wert um 40 % unterschreiten, mit 50 EURO /m² Wohnfläche bezuschusst. Bei fernwärmeversorgten Gebäuden stellt die zusätzliche Anforderung des FES bezüglich des Q_p – Wertes keine höhere Hürde gegenüber dem Ökologischen Kriterienkatalog dar, so dass in diesem Fall der gleiche energetische Standards verlangt bzw. gefördert wird.

Im Ergebnis der Diskussion wird der im Entwurf vorgeschlagene Standard für neue Wohngebäude beibehalten. Danach ist die aktuell gültige EnEV in Bezug auf die Dämmung der Gebäudehülle nach dem Referenzgebäudeverfahren um 15 % zu unterschreiten. Auch GEWOFAG und GWG stimmen diesem Standard zu.

4. Haustechnik

Die Regelungen der Ziffer 4 „Haustechnik“ haben sich als praktikabel erwiesen. Gerade in diesem Bereich ist die technische Entwicklung äußerst rasant. Der Ökologische Kriterienkatalog zielt hier insbesondere auf die Vermeidung und Reduzierung klimaschädlicher Emissionen ab. Auf der anderen Seite werden innovative Energieversorgungssysteme angeregt und jetzt auch auf das Förderangebot des Förderprogramms Energieeinsparung des RGU hingewiesen.

Zu Ziffer 4.2 Solartechnik

Weiterhin wird mit dem Ökologischen Kriterienkatalog die Errichtung von thermischen Solaranlagen zur Unterstützung der Heizung und der Warmwasserbereitung empfohlen. In manchen fernwärmeversorgten Gebieten ist jedoch ein Ausschluss sonstiger regenerativer Energien ausgeschlossen. Stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik) sind hiervon nicht betroffen.

Zu Ziffer 4.5 Sanitärinstallation

Änderungsantrag der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste vom 01.06.2016

Auf Anregung des Änderungsantrags wird Ziffer 4.5 Sanitärinstallation ergänzt:

„Frischwasserstationen zur dezentralen Aufbereitung von Trinkwarmwasser werden zur Absenkung der Vorlauftemperaturen und damit Vermeidung unnötig hoher Zirkulationsverluste bei gleichzeitig optimierter TWW-Hygiene empfohlen.“

5. Stellplätze

Hier sind keine Änderungen vorgesehen.

6. Außenanlagen

Hier sind keine Änderungen vorgesehen.

7. Artenschutz

In der Fortschreibung 2012 hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Empfehlung zur Schaffung von Nistplätzen für Gebäudebrüter aufgenommen, um dem zunehmenden Quartiersverlust entgegenzuwirken.

Nach Auskunft des LBV hat die Empfehlung noch nicht dazu geführt, dass Bauherrinnen und Bauherren die gewünschten und dringend erforderlichen Quartiere für gebäudebrütende Vogel- und Fledermausarten integrieren.

Es hat sich aber gezeigt, dass im Rahmen der Konzeptausschreibungen wie beispielsweise im Domagkpark sich die Bietenden zum Artenschutz verpflichten, um einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen. Damit ist es im Neubauquartier Domagkpark gelungen, bei Neubauten überzeugende Nistplätze für Gebäudebrüter zu schaffen. Der bauliche Aufwand ist untergeordnet und vertretbar.

Änderungsantrag der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste vom 01.06.2016

Nach dem Änderungsantrag sollte der Ökologische Kriterienkatalog eine Vorgabe für Nisthilfen für Mauersegler und Fledermauskästen enthalten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt daher vor, in den Ökologischen Kriterienkatalog die Verpflichtung zur Schaffung von Quartieren für Gebäudebrüter nach einem praktikablen Schlüssel aufzunehmen.

Ziffer 7 Artenschutz wird wie folgt neu gefasst:

„Im Stadtgebiet ist ein schleichender Quartiersverlust an Gebäuden für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten zu verzeichnen. Es sind daher bei allen Gebäuden Quartiere für Gebäudebrüter (Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Fledermausarten) nach folgendem Schlüssel zu schaffen: Wohn- und Gewerbegebäude mit mehr als 2 Geschossen bzw. ab 6m Wandhöhe, mind. 0,2 Quartiere je lfm Fassadenlänge.

Eine der häufigsten Todesursachen von Vögeln in Städten ist die Kollision mit Glasflächen. Zur Vermeidung von Vogelkollisionen müssen freistehende, an Gebäude angebaute oder zwischen Gebäuden eingebundene Glaswände und Glasbauteile transluzent ausgeführt oder mit geeigneten, sichtbaren Markierungen zur Sicherung gegen Vogelkollisionen versehen werden.

Es wird empfohlen, sich von Expertinnen und Experten des Landesbund für

Vogelschutz LBV zur Neuschaffung von Quartieren und für Vogelschutz an Glasflächen beraten zu lassen. Das Beratungsangebot ist für Bauherrinnen und Bauherren und deren beauftragte Planerinnen und Planer kostenlos (www.-lbv-muenchen.de/gebaeudebrueter).

8. Abfälle

Hier sind keine Änderungen vorgesehen.

9. Energieberatung im Bauzentrum

Die Beratung im Bauzentrum hat sich bewährt. Das Bauzentrum bietet mit einem kompetenten Stab an Beratenden Angebote für sämtliche Bauphasen und Bauprodukte. Bei nachgewiesener Beteiligung einer qualifizierten Fachplanerin bzw. eines qualifizierten Fachplaners bei der Gebäudeplanung wird von der obligatorischen Beratung im Bauzentrum befreit. Diese Regelung hat sich bewährt, da bei vielen größeren Bauvorhaben im Wohnungsbau und auch im gewerblichen Bereich grundsätzlich qualifizierte Fachplanerinnen und Fachplaner für die Gebäudetechnik einbezogen werden.

10. Vollzug

Der Vollzug des Ökologischen Kriterienkatalogs hat sich bewährt und wird beibehalten. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass im Sinne der Bürgerfreundlichkeit der Regelungstext und die Checkliste (Anlage 1) redaktioneller Anpassungen bedürfen. Ebenfalls im Sinne der Bürgerfreundlichkeit bietet das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ab dieser Fortschreibung nun auch ein Formblatt für die Bestätigung über die Einhaltung der Auflagen nach Abschluss der Baumaßnahme an (Anlage 1).

Ziffer 10. Vollzug wird in der Fassung 2017 wie folgt gefasst:

„[...]“

Die Checkliste zum Ökologischen Kriterienkatalog (Formblatt) ist dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung Hauptabteilung HA III/2, Blumenstraße 31, 80331 München zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage soll vor Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung bzw. Freistellungsverfahren erfolgen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung behält sich vor, in Einzelfällen zusätzliche Nachweise einzufordern.

**Die Bestätigung über die Einhaltung der Auflagen (Formblatt) ist zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung Hauptabteilung HA III/2, Blumenstraße 31, 80331 München durch die Bauherrin / den Bauherren oder eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vorzulegen.
[...]“**

D. Änderungsantrag der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste vom 01.06.2016

Die einzelnen Aspekte des Änderungsantrags sind inhaltlich im Kapitel C. der Vorlage bei den jeweiligen Ziffern des Ökologischen Kriterienkataloges (Ziff. 2. Baustoffe, Ziff. 3. Wärmeschutz, Ziff. 4.5 Sanitärinstallationen, Ziff. 7 Artenschutz, verteilt auf die Seiten 7-16) behandelt. Dem Änderungsantrag wird in einigen Aspekten entsprochen und kann nur nach Maßgabe der dort dargestellten Art und Weise gefolgt werden. Der Antrag der Referentin ändert sich hierdurch nicht.

E. Veröffentlichung und weitere Fortschreibungen

Der Ökologische Kriterienkatalog, die Checkliste für das Ökologische Konzept und das Formblatt zur Bestätigung nach Abschluss (siehe Anlage 1) sind benutzerfreundlich im Internet der Landeshauptstadt München veröffentlicht.

Die vorliegende Fortschreibung war aufgrund der Verschärfung der EnEV zum 01.01.2016 erforderlich und dient der Klarstellung bei anstehenden Grundstücksveräußerungen insbesondere für Wohnungsbau. Zur Weiterentwicklung des Ökologischen Kriterienkataloges werden je nach Entwicklung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bedarfsgerechte Fortschreibungen angestrebt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat der Sitzungsvorlage zugestimmt. Das Kommunalreferat hat seine Mitzeichnung mit Auflagen verbunden (siehe Anlage 3), denen vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung nur teilweise gefolgt wird.

GWG München und GEWOFAG Holding GmbH haben der Fortschreibung des Ökologischen Kriterienkataloges zugestimmt.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Baureferat, das Direktorium und das Revisionsamt haben jeweils Abdruck der Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Die SWM GmbH sowie die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer München und Oberbayern haben ebenfalls Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01 mit 25 haben Abdruck dieser Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferentin Frau Stadträtin Rieke sowie den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Podiuk und Herrn Stadtrat Kuffer (Beteiligungsmanagement), ist jeweils ein

Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung des Ökologischen Kriterienkatalogs inklusive der Anpassungen im Ökologischen Kriterienkatalog zu, die ab sofort bei allen künftigen Verhandlungen über Veräußerungen städtischer Baugrundstücke zugrunde zu legen ist.
2. Das Kommunalreferat wird gebeten und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in ihren jeweiligen Grundstücksausschreibungen die energetischen Mindestanforderungen des Ökologischen Kriterienkatalogs zu nennen und auf die Qualität des Energiekonzepts für das geplante Bauvorhaben als eines der Auswahlkriterien hinzuweisen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bleibt beauftragt, weiterhin Erkenntnisse im Bereich des nachhaltigen Bauens zu sammeln und mit den Fortschreibungen dem Stadtrat über die Entwicklung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Anfall zu berichten.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I., II. und III. mit III.

über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Referat für Stadtplanung und Bauordnung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1 (2x)
3. An die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01 mit 25
4. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
5. An das Kommunalreferat
6. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
7. An das Sozialreferat
8. An das Baureferat
9. An das Revisionsamt
10. GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
11. GEWOFAG Holding GmbH
12. Industrie- und Handelskammer
13. Handwerkskammer München und Oberbayern
14. Stadtwerke München GmbH
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
19. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

20. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/2

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3